



Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

Landesverband Bayern

Kreisverband Berchtesgadener Land

Version Satzung Fassung 001

Datum 16. Juni 2021

Inhalt

Präambel

1. Aufgaben des Kreisverbandes

- 1.1. Name, Tätigkeit und Zweck
- 1.2. Verbindlichkeit der Parteiensatzung
- 1.3. Ortsverbände

2. Mitgliedschaft

3. Organisation

- 3.1. Hauptversammlung
- 3.2. Kreisvorstand
- 3.3. Stimmkreisversammlung

4. Willensbildung

- 4.1. Wahlverfahren im Kreisverband
- 4.2. Mitgliederbefragung und -entscheid

5. Wahlen zu öffentlichen Vertretungen

- 5.1. Kommunalwahlen
- 5.2. Wahlbündnisse

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Gültigkeit der Satzung

7. Anhang

- Unterschriften

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Der Kreisverband, dieBasis Kreisverband Berchtesgadener Land, der Basisdemokratischen Partei Deutschland (Kurzbezeichnungen „dieBasis BGL“, alternativ „dieBasis KV BGL“) vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses sowie der körperlichen und seelischen Verfassung, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt der Kreisverband dieBasis Kreisverband BGL entschieden ab.

Der Kreisverband, dieBasis Kreisverband BGL, steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben und Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Aufgaben des Kreisverbandes

1.1. Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck

Name

Der Kreisverband trägt den Namen ‚Basisdemokratische Partei Deutschland, Kreisverband Berchtesgadener Land‘. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis-KV BGL

Organisation und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4, Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Freistaats Bayern. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Berchtesgadener Land. Näheres regelt die LV Satzung.

Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt Bad Reichenhall.

Geschäftsstelle

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle gilt die Adresse eines Vorstandsmitglieds.

Zweck

Der Zweck des Kreisverbandes ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen und Kreisen in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung des Landesverbandes Bayern in der jeweils aktuellen Fassung.

Die konkrete Ausgestaltung der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

Rechtsstellung

- Die Basisdemokratische Partei in Bayern e.V. (dieBasis LV Bayern) ist ein eingetragener Verein. Sie kann als juristische Person unter eigenem Namen klagen und verklagt werden.
- Der Kreisverband ist ein Gebietsverband der Partei auf dem Gebiet des LV Bayern und als solcher rechtlich unselbständig, er wird vertreten vom Landesverband „dieBasis LV Bayern“.

1.2. Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Bayern der Partei dieBasis findet Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt ist.

1.3. Ortsverbände

Gründung

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes.

Satzung

Es gilt die Satzung und die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss der HV des Ortsverbandes aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Positionen des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können.

Bei einer Auflösung fallen das vorhandene Vermögen sowie alle Unterlagen des Ortsverbandes (z.B. Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, Zugangsdaten, Passwörter, Buchführung) an den Kreisverband.

2. Mitgliedschaft

Die Regelungen der Mitgliedschaft wie:

- Mitgliedsberechtigung
- Erwerb der Mitgliedschaft
- Entscheidung der Aufnahme
- Besonderheiten
- Ablehnung
- Aufnahmebestätigung
- Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Verschwiegenheitspflicht
- Andere

sind in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des LV Bayern geregelt und werden vom KV BGL voll inhaltlich übernommen

3. Organisation

Organe des Kreisverbandes

- 3.1. Die Hauptversammlung
- 3.2. Der Vorstand (bestehend aus 2 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern)
Der stellvertretende Vorstand
Der Schatzmeister
- 3.3. Die Stimmkreisversammlung für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstags Wahl

3.1. Die Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder, sofern keine Rückstände der Mitgliedsbeiträge bestehen, haben Antrags- und Stimmrecht.

Eine ordentliche HV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche muss auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

Einladung

Die HV oder Außerordentliche HV wird durch den Kreisvorstand in Textform postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

Einladungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.

Antragsfristen

Anträge und Änderungsanträge an eine HV sind spätestens 14 Tage vor der HV in Textform postalisch oder per E-Mail beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge unverzüglich vor der HV an alle Mitglieder weiter.

Initiativanträge

Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der HV gestellt werden, diese dürfen nicht die Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet der HV mit einfacher Mehrheit.

Beschlussfähigkeit

Die HV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Es ist zulässig, die HV in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz virtuell und mit digitaler Abstimmung durchzuführen.

Entlastung des Kreisvorstandes

Die HV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

Aufgaben

Die HV beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt, und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

Entscheidungsfindung

Die HV entscheidet vorzugsweise durch Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen, bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

Wahlen

Die HV wählt die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 3.2 in schriftlicher und geheimer Wahl. Die Wahl oder die Ernennung weiterer Funktionsträger wird in der jeweils aktuellen Geschäftsordnung geregelt.

Satzung und Auflösung

Die HV beschließt über die Satzung des Kreisverbandes durch Abstimmung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Falls keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine zweite Ladung mit gleicher Tagesordnung. Die anwesenden Mitglieder können dann mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die HV beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes durch Abstimmung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

 dieBasis Kreisverband BGL	<h1>Satzung</h1>	16. Juni 2021 Seite 8 von 13 Satzung Fassung 001
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	--------------------------------------------------------

Protokoll

Über die Durchführung der HV und der Außergewöhnlichen Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind alle Beschlüsse im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle werden im parteiintern veröffentlicht.

Außergewöhnliche Umstände

Der Vorstand kann bei besonderen Einschränkungen des öffentlichen Lebens (bspw. Pandemien, Lock-Downs und damit verbundene Maßnahmen) oder bei Dringlichkeit bestimmter Maßnahmen und Beschlussfassungen beschließen, dass die Durchführung einer Hauptversammlung, einer außerordentlichen Hauptversammlung oder eines Mitgliederentscheids mittels einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder vergleichbarer digitaler Hilfsmittel durchgeführt wird.

3.2. Vorstand des KV

Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) Ein stellvertretender Vorsitzender
- c) Ein Schatzmeister

Vertretung

Der Kreisverband wird nach außen durch die Vorstandsmitglieder unter Abs. 3.2. a) bis c) vertreten.

Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der HV.

Der Kreisvorstand ist an die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des KV BGL gebunden.

Aufgaben des stellvertretenden Vorstandes

Bei Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder vertritt der Stellvertretende Vorstand diesen vollumfänglich.

Aufgaben des Schatzmeisters

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Befristung

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Abwahl

Wenn 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder stellen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung können auch Neuwahlen angesetzt werden, um eventuell abgewählte Vorstandsmitglieder zu ersetzen.

Ausscheiden

Scheiden ein oder zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, so wird die Nachwahl spätestens auf der nächsten HV vorgenommen. Bis dahin übernehmen ein oder mehrere gewählte Mitglied(er) des Vorstands die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt. Der verbleibende Vorstand muss mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung für die Neuwahl einberufen. Sind alle Vorstandsmitglieder ausgeschieden so kann die hierfür notwendige Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung von jedem ordentlichen Mitglied des KV BGL über den Landesverband beantragt werden.

Protokollierung

Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Ausgenommen bei Themen die die Privatsphäre einzelner Mitglieder betreffen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

3.3. Die Stimmkreisversammlung für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstags Wahl

Die Aufgaben und Verfahren der Stimmkreisversammlung sind in der Satzung des LV Bayern geregelt.

4. Willensbildung

4.1. Wahlverfahren im Kreisverband

Einzelwahl

Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

<p>III dieBasis Kreisverband BGL</p>	<p>Satzung</p>	<p>16. Juni 2021 Seite 10 von 13 Satzung Fassung 001</p>
-------------------------------------------------	-----------------------	------------------------------------------------------------------

Listenwahl mit relativer Mehrheit

Stehen bei der Wahl für gleichberechtigte Positionen mehr Kandidaten als Positionen zur Verfügung, wie z.B. die Wahl der Säulenbeauftragten, kann jedes Mitglied seine Stimmenanzahl für die zu wählenden Kandidaten abgeben. Das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

Bewerbung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

4.2. Mitgliederbefragung und -entscheid

Mitgliederbefragung

Der KV kann eine Mitgliederbefragung durchführen. Die Voraussetzungen und Verfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Mitgliederentscheid

Bei außergewöhnlichen Themen oder Ereignissen kann auf Beschluss der Hauptversammlung, auf Initiative des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder des Kreisverbandes ein Mitgliederentscheid mit einfacher Mehrheit gefordert werden.

Der Mitgliederentscheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen durchzuführen.

Die Mitgliederbefragung und der Mitgliederentscheid soll durch Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist gültig, wenn mindestens 25% aller Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

<p>III dieBasis Kreisverband BGL</p>	<p>Satzung</p>	<p>16. Juni 2021 Seite 11 von 13 Satzung Fassung 001</p>
-------------------------------------------------	-----------------------	------------------------------------------------------------------

5. Wahlen zu öffentlichen Vertretungen

5.1. Kommunalwahlen

Der Kreisverband kann an den Wahlen zum Kreistag seines Landkreises teilnehmen sowie zur Direktwahl des Landrates und anderer Wahlbeamten.

Solange keine Ortsverbände bestehen, kann er auch an Wahlen zu Gemeindevertretungen und zur Direktwahl von Bürgermeistern und anderen Wahlbeamten teilnehmen. Sobald Ortsverbände bestehen, sind diese zuständig für die Wahlen auf Gemeindeebene.

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

5.2. Wahlbündnisse

Kreisverband

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreisebene eingehen.

Ortsverbände

Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

Zustimmung

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Parteiversammlung des betroffenen Kreisverbandes eingeholt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gültigkeit der Satzung

Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat. Hierdurch verliert diese Satzung ihre Gültigkeit.

Bei einer Auflösung fallen das vorhandene Vermögen sowie alle Unterlagen des Kreisverbandes (z.B. Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, Zugangsdaten, Passwörter, Buchführung) an den Landesverband Bayern.

 <p>dieBasis Kreisverband BGL</p>	<h1>Satzung</h1>	<p>16. Juni 2021 Seite 12 von 13 Satzung Fassung 001</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	------------------------------------------------------------------

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.06.2021 in Anger beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand und der Gründungsmitglieder in Kraft.

Unterschriften

Ort: Anger

Datum: 16.06.2021

Kreisvorstand

.....
(Vorname)

.....
(Nachname)

.....
(Unterschrift)

Gründungsmitglieder

Name, Vorname

Wohnort

Unterschrift